


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/dba-china-deutschland-abkommen-unterzeichnet.html>

 04.04.2014

Internationales Steuerrecht

DBA China/Deutschland: Abkommen unterzeichnet

Im Bundesgesetzblatt II vom 25.08.2016 (BGBl. II 2016, S. 1005) wurde das Inkrafttreten des DBA-China zum 06.04.2016 verkündet, das bisherige DBA-China ist mit Ablauf des 05.04.2016 außer Kraft getreten. Das neue DBA ist gem. Art. 32 Abs. 2 erstmals ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Das mit China abgeschlossene DBA weist einige Abweichungen von der „Deutschen Verhandlungsgrundlage“ auf.

Hintergrund

Das bisherige DBA zwischen China und Deutschland stammt aus dem Jahr 1985. Mit dem am 28.03.2014 unterzeichneten DBA werden einige Änderungen – z.B. hinsichtlich der Mindestbeteiligungsquote für die reduzierte Quellensteuer auf Dividenden sowie die Höhe der Quellensteuer – vorgenommen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Beim gerade unterzeichneten DBA mit China, fallen folgende – teilweise von der „Deutschen Verhandlungsgrundlage“ abweichenden – Regelungen auf:

- Das Besteuerungsrecht des Quellenstaates wird bei Dividenden erst ab einer Beteiligungsquote von 25% (statt 10%) reduziert; die Reduktion erfolgt bis auf 5% (kein Nullsatz). Bei Dividenden einer börsennotierten REIT-Gesellschaft beträgt der Quellensteuersatz – wie in der Verhandlungsgrundlage – 15%. In den übrigen Fällen 10% (anstelle von 15%).
- Während die Verhandlungsgrundlage dem Ansässigkeitsstaat des Nutzungsberechtigten (der Lizenzgebühren) ein ausschließliches Besteuerungsrecht für die Lizenzgebühren zubilligt, sieht das DBA mit China für beide Staaten ein Besteuerungsrecht zu. Bei einer Besteuerung durch den Staat, in dem der Nutzungsberechtigte nicht ansässig ist, ist eine Quellenbesteuerung von maximal ein 10% (ggf. auf den „angepassten Betrag) der Lizenzgebühr möglich. Das 10%ige Quellenbesteuerungsrecht war bereits im DBA 1985 verankert.
- Für „Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen“ fehlt es an der in der Verhandlungsgrundlage (Art. 13 Abs. 6) vorgesehenen Wegzugsbesteuerung.
- China vermeidet die Doppelbesteuerung in der Regel durch Anrechnung der deutschen Steuern, Deutschland stellt die chinesischen Einkünfte in der Regel frei. Ausgenommen von der Freistellung in Deutschland sind unter anderem Zinsen, Lizenzgebühren, Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen sowie Dividenden aus Beteiligungen von weniger als 25 %. Das DBA sieht darüber hinaus im Falle eines Qualifikationskonfliktes oder bei passiven Einkünften (gem. AStG) vor, dass auch Deutschland die Anrechnungsmethode verwendet. Ferner darf Deutschland die chinesischen Einkünfte bei der Bestimmung des Steuersatzes berücksichtigen (sog. Freistellung unter Progressionsvorbehalt).

Ratifizierung, Inkrafttreten und Anwendung

Nach der Unterzeichnung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und China am 28.03.2014 wurde der Ratifizierungsprozess in Form eines Gesetzgebungsverfahrens begonnen. Im Bundesgesetzblatt II vom 25.08.2016 ([BGBl. II 2016, S. 1005](#)) wurde das Inkrafttreten des neuen DBA-China zum 06.04.2016 verkündet, das bisherige DBA-China ist mit Ablauf des 05.04.2016 außer Kraft getreten. Das neue DBA ist gem. Art. 32 Abs. 2 erstmals ab dem 01.01.2017 anzuwenden.

Fundstellen

DBA China vom 28.03.2014, [BGBl. II vom 29.12.2015, S. 1647](#)
[BGBl. II 2016 vom 25.08.2016, S. 1005](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.